

Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

in denen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, geschehen ist, In einer ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover; Tübingen, 1736

N.I. Formalia der Gegen-Erklärung des Schwedischen Generalissimi an die Reichs-Stände.

urn:nbn:de:hbz:466:1-51459

1649. Excessen badurch fein Unlag gegeben, ober die Thur zu dem übel-haufen eroffnet wer- 1649. Junius. De, auffegenzu laffen.

Junus,

Dieses ist was Chur Fürsten und Stände anwesende Rathe, Botschafften und Gefandten, ben Durchgehung der herren Schweden lehten Projects, zu Gemuth gangen , und haben es ben Berren Rangerlichen Abgefandten gebuhrend nicht verhalten wollen. Murnberg, den 3 Julii Anno 1649.

S. XXXII.

Schwedifche

Antwort den Stande am 9. Jun. denen Schweden ex- innen sonderlich die Erfullung des Fries Schlussen, hibirte obgedachte Gegen, Erklarungen, ben Schlusses, mit Evacuation der Bes thellt, wegen (vid. S.XXV.) im Rahmen bes Schwes ftung Franckenthal, und Berbenichaffung grandenthal Dischen Generalissimi , Pfalts-Graffens Der Satisfactions-Gelber, urgiret wurde. Carl Guftavs, folgende Schrifft, N.I.

Immittelft wurde auf berer Reiches fub datorg. Jun. ft.v. ausgestellet, word

N. I.

Gegen-Erflarung des Schwedischen Generalistimi , auf der Reichs Stande am 9. Junii ausgestellte Erflarung.

Des Durchlauchtigen Fürsten und herrn, herrn Carl Guffav, Pfall Graff ben Rhein ic. der Königlichen Majestät und Reich Schweden über Dero Armeen und Kriegs-Eftar in Teutschland Generaliffimi Fürstliche Durchlauchten haben aus derer Diefes Orts , der Chur-Fürften und Stande anwesender Berren Gefandten, durch ihre ansehnliche abgeordnete Deputation, ben gten dieses eingereichten Gegen Erklarung und beliebter Erdffnung ber, ihnen in ber Franckenthalischen Liberations. Sa-che weiter benwohnende Gedaucken, mit mehrern vernommen, wie daß vorbesagter Herren anwesender Gesandten hauptzwecklicher Schluß und beharrende Incention ans noch auf die, quali per Modum Interpolitionis vergeschlagene acceptation eines Interims-Expedientis, oder von Rapferlicher Majeftat auf eine offerirte Real-Affecuration gefesten Temperamenti zielet, zumahl es nur um eine geringe Zeit zu thun; Immittelft, weilen Kanferliche Majeftat ben der Koniglichen Majeftat in Sifpanien, Franckenthal noch zu erhalten verhoffen, und nicht zu zweiffeln, Ge. Konigliche Majeftat in Hifpanien, als ein vornehmes Mit-Glied des Beil. Romischen Reichs, endlich fich bon der im Frieden-Schluß enthaltenen, und alle Stande hochst-berbindende General-Guarantienicht separiren, oder Die Restitution Franckenthals, fowohlauch ber Berhog von Lothringen die Evacuation beren noch inhabenden Beffungen und Plage, langer difficultiren, weniger, was wiedriges gegen das Romifche Reich vornehmen, fonbern vielmehr zuforderft Kanferlicher Majeftat , und bann auch dem Reich gutlich deferiren wurden ; Denen übrigen von Sochgedachter Geiner Furftlichen Durchlauch ten angegogenen und beforgenden Difficultaten und Inconvenientien auch, mit anders weitigen nothwendigen Berfügungen begegnet, und die Hoftilitaten gwifden Francks reich und hipanien, sowohl auch mit bem Bergog von Lotthringen, auf des Reiche Bon ben, jur Ceffation gebracht und weitere Contraventiones verhütet werden fonntent 11nd was dergleichen auf beste hoffnung gestellte apparentes rationes mehr, jusammen ju tragen und ju inferiren, wohlgedachten Berren Gefandten beliebet.

Bie nun Sochgebachte Ge. Fürstliche Durchlauchten gern konnten geschehen laffen, bagber herren Gefandten fo gewiffe und ohnzweiffelnde hoffnung, zu der Koniglis then Majeftat in Sifpanien und bes Berhogen von Lothringen friedmäßiger Bezeigung, Gr. Fürstlichen Durchlauchten aus wohlmennendlicher Sorgfalt für bes Beil. Romis

Nurnbergischer Friedens-Executions-Handlungen 144

1649. fchen Reichs beständige Rube und Sicherheit angeführten Beforgniffen prævaliren, 1640. ober diesem so leicht, als es angeben, præcavirt ober abgeholffen werden mochte; Alfo winfichen Dieselbe auch aus ebenmaßiger Liebe und Begierbe zu Dero selbst eigenen Baterlandes, Teutscher Nation, und Dero darinn dieffalls fast ammeiften und erften der Gefahr exponirten Johen Chur-und Fürstlichen Saufes, beharrlichem Bohlstand, daß der Eventus, so baldre als spe, erfolgen thate. Mogen aber gleichwohl die Roniglich. Spanische Inclination jum Frieden, enthaltener, und vermoge der General-Guarantiæ, nach ber Berren Stande eigenen mahren Ausspruch, ihnen, fo weit fie ein Reiche Mitglied, ebenfowohl obliegende Restitution, aus dem nicht verspühren, Dieweil einkommenden klagbahren Bericht nach, nicht allein die Infestationes und Ranzionirung ber, hiebevor auch jederzeit frengelaffenen benachbarten, aus Franckenthal, jeho mehr als jemahls ben währenden Krieges, licenter verübet, die ertheilte Salvaguardien burch expresse Abfundigung von ben Commendanten cassiret, und alfo Die Hostilitäten als neu denunciiret, sondern auch sie ju Ben- und Zuführung allers hand Fortifications-Materialien und Pallisaden, commandiret und angetriebent werden. Es fellen aber Diefes alles Soch gebachte Ge. Fürstliche Durchlauchten ju allem unpaffionirten reinem Judicio nicht weniger anheim, als Diefelbe die, von ben Berren Standen ferner angeführte, Ihro Kanserlichen Majestat diffmahlige, und von Dero Berren Gesandten beständig contestirte Unmuglichteit, sowohl auch , ob Francenthal per force ju attaquiren diefer Zeit angurathen oder nicht ? jufamt benen da= ben gefügten Rationibus, auf ihren Wehrt und Unwerth beruhen laffen: Bernehmen auch gerne, bag ber herren Stanbe Gesandten fich aus dem Instrumento Pacis Des ART. IV. G. Deinde ut Inferior Palatinatus, &c. (Darben zwar noch das Bort Gottes cum claufula Casiatoria befindlich) gar wohl erinnern, auch daß Kapferliche Majestät in daselbst enthaltener Flaren Obligation annoch berharren, bem recht ten Friedens Schluß gemäß Benfallgeben, fich auch der fie obitringirender allgemeis nen Guarandie entsimmen; fonnen sich aber aus dem besagten Instrumento Pacis gang nichterseben, daß die Executio deffelben nur in der Exauctoratione Militia & Evacuatione Locorum bestehe, ober von felbiger, ordine inverso, und mit Dine ter- oder Machfehung der Restitution ex capite Amnestia & Gravaminum (Dahint Franckenthal vermoge des Frieden Schluffes flarer Disposition gehorig) angufan-gen, und von Koniglicher Majestat in Sispanien die würchliche Abtretung selbiger Stadt, biß diefelbe feben, daß das übrige im Romifchen Reich, aus dem Friedens Schluß ad Executionem gebracht, ausgestellet, ober von Bergogen von Lothringen, Die font paripaffu, bermoge bes Frieden Schluffes, beschehende Evacuation ber Bestungen, bis vorhero die Konigliche Majestät und die Eron Franckreich alle in Händen habende Posten wurden restieuiret haben, differiret werden konnen; jumass, dafern dies-falle Suspiciones vorhanden, und darauf ein vermenntes Recht oder Avantage der Radmartung gu fundiren, ober jemanden barunter gu favorifiren erlaubt mare, Die bende confeederirte Konigliche Majestat Majestat, ohnzweiffentlich nicht alleingleich= maßige Berechtigung anzuführen, unterdessen sondern auch, nachdem sich dieselbe unt Chur-Rurften und Stande, und das allgemeine Wefen verhoffentlich beffer als jene, meritiret gemacht, hierunter am nabeften gewillfahretzu werden, ber Zuverficht fenn wurden, wodurch aber ber im Frieden-Schluß fo offt recommendirte bona fides mercklich gefehrdet, und fast die aufrichtige Execution besselben eludiret, von der Beständigkeit aber die Hoffnung gang benommen werden konnte; Dannenhero, voie ju Hochgedachter Gr. Fürstlichen Durchlauchten sonders angenehmen Gefaller, gereichet, daß Chur-Fürsten und Stande mit Derfelben gang einig verbleiben , beif ber Friede in würcklicher Execution deffelben, und nicht auf den bloffen Auffaß der Feder bestehen solle; also und zumahl besagte Execution billig durchgehends geschehen foll, und bavon feiner, weber fecundum literam ober fenfum ausgeichloffen, viels mehr in Wahrheit erfolgen wurde, baf Ronigliche Majeftat in Silpanien, als ein Mitglied bes Reichs, und der Berhog von Lothringen, burch fernere Renitenz und Bers weigerung der respective Restitution und Evacuation, oder Ihro Kanierliche Majeftat durch verbleibende Præftation Dero Sochit-verbundlichften Berfprechens,gegen

1649. ben Bichstaben und Berffande impingiren thaten, als baf biebende confæderirte 1649. Junius. Majestaten Majestaten und Eronen, Durch befugte Extensionen der Alliance, biffau vollfommlicher wurdlicher Execution des Friedens, nachhergebrachter Observanz Junius. aller Bundniffe, Den Standen einiges Præjudiz zuziehen follten , jumahl ja fund-

Daraus benn gur Genuge erhellet, baß die urgirte Restitution und Evacuation mehr berührter Derter, jo wenig intentioni Contrabentium vel Contra dus ipfius entgegen lauffen, afe vielmehr, wenn durch eines oder bes andern langerer Borenthaltung die Execution bes Friedens ferner fuspendiretober gar gehemmet werden follte, die Schuld alle dem Heil. Romischen Reiche daraus erwachsenden Unheils und Brundverderbung, demjenigen, soin Mora und Renitenz des Friedens beharren, 311jumeffen fenn wird , wie bann mehr Soch gedachte Ge. Fürstliche Durchlauchten es auch deffalls, wegen der unpartheplichen Verfahrung gegen die Contravenientes, ohne Interversion des im Frieden , Schluß ART. XVI. G. Restitutione ex capite Amnistia & Gravaminum &c. klatich enthaltenen Ordinis Executionis, ben der herren Gefandten angeregter Difposition gang gern bewenden laffen , auch mehrere nicht desideriren, als bag bem einmuthig geschloffenen Frieden, forderst in beffelben Saupt Scopo ber mehrbesagten Restitution ex capite Amnestia & Gravaminum, ein Genigen geleiftet, und jedem feine Poften, Land und Leute restituiret, fomobl auch jedesmabl die Stande derfelben, frafft der General-Guarandiæ, auch contra quemcunque ju manuteniren, beständige Unerinnerung trugen.

Geftalt benn Sochgebachte Se. Fürstliche Durchlauchten berer Berren Gesfandten nunmehr ruhmlich angetretene Bemuhung, wegen fürdersamer vollkommener Erledigung mehrangeregtes Punchi Reftitutionis mit freund. Furfflichem Dancfertennen, nicht zweifflende, bafern zuverläßiger hoffnung nach, die in Instrumento Pacis gesette norma universalis der Terminorum a quibus, nemlich in Amnistia, Ao. 1618. unpartheplich und ohne Unfehen der Perfonen, Religionen oder Jurium Petitorii, gefolger, und das bloffe Factum Postessionis, ohne Borbehalt, Limitation ober Remiffion, beobachtet wurde , baf folder maffen die Sache , ohne fonderbahre Difficultat, ju hochst-gewünschter und besto fürdersamer Bernhigung des Reichs gebenber Endschafft sollte gebracht werden: Auf welches Erfolg Chur Fursten und Stande fowenig an enffrigfter Berchftellung ber Exauctoration und Evacuation, auf darzu behuffige unparthepliche Erlegung ber Satisfactions-Mittel, ju zweiffeln haben, ale Sochit ermelbre Ihro Konigliche Majeftat ju Schweben, und Dero Ungehorigen, mit einigem Fug wurde bengulegen fenn, baf fie ihrer feite bishero bas geringfte, fo zubolliger Erreichung und Restabilirung Des Allgemeinen Friedens Dienlich femmisgen, an fich erwinden. Und gleichwie nun jederzeit Dero Bochft-ruhmlicher Bunfch, Enffer und Intention gewesen, und ferner beständig bleiben wird, das Seil. Romifche Reich in die, durch den Friedens Schluß gesuchte wahre, aufrichtige und beffandige Ruhe und Sicherheit gefeget , und mit benen benachbahrten Eronen und Potentaten eine beharrliche Freundschafft und gutes Bernehmen restabilirt ju seben ; also auch hingegen, und bafern durch Opposition oder Contravention anderer der fo hochers wunschter Friedens Effect contracarriret , und die hiebevor angeführte Besorgniffen, ober andere Inconvenientien fich eraugen wurden, man biefer feits vor GOtt und der ehrbahren Welt entschuldigt fenn wird.

Und bemnach Se. Fürstliche Durchlauchten fich annoch anders zu refolviren nicht vermögen, haben fie benen Gefandten in freundlicher Bieber-Antwort, auf ihre fernere Gemuthe Erklarung gleichwohl nichts verhalten mogen, baf über fo wichtiger Sache mit benen Berren Intereffenten und Alliirten weitere Conferenz und Deliberation ju pflegen , fie nicht anfiehen laffen wollen , und ju möglichfter Deferirung fowohl aller anderweitigen Freundschafft und guten Willen ben Berren Gefandten gegeneigt und wohl augethan verbleiben. Signatum Rurnberg, ben 29. Jun. Ao. 1649.

S.XXXIII.